

Departement des Innern

det; ihr Programm ist entsprechend den neuen Anforderungen zu modernisieren. Im übrigen wird es zur Bewältigung der zukünftigen Aufgaben nötig sein, der bescheidenen Beratungstätigkeit im Forstwesen neue Impulse zu verleihen.

Für diese Aufgaben wurde ein umfassendes Ausbildungsprojekt unter dem Namen "Pro For" begonnen. Zusammen mit einer Ausbildungskommission, in der die Kantone, Verbände und Schulen vertreten sind, soll diese wichtige Zukunftsaufgabe angepackt werden. Den rechtlichen Rahmen dazu bilden der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Walderhaltung sowie der Entwurf zu einem neuen Waldgesetz.

II. Natur- und Heimatschutz

1. Rechtsetzung

Die neuen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Bereich des Biotopschutzes konnten auf den 1. Februar in Kraft gesetzt werden. Die Anpassungsarbeiten der Anschlussgesetzgebung (Vollziehungsverordnung und Biotopinventare) wurden tatkräftig vorangetrieben.

Nach der Annahme der Initiative zum Schutz der Moore durch Volk und Stände ergab eine umfassende Abklärung der Rechtslage, dass das NHG erneut revidiert werden muss. Die Arbeiten wurden eingeleitet.

2. Inventare

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesbestimmungen über den Biotopschutz haben die Arbeiten an den Inventaren der gefährdeten und seltenen Lebensräume eine verstärkte Priorität erhalten.

Zwei Biotopinventare in den Sachbereichen der Hochmoore und der Auen von nationaler Bedeutung sind bis zur Vernehmlassungsreife bearbeitet worden.

Intensiv gefördert wurden die Vorarbeiten zu einem "Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung" im Sinne des Verfassungszusatzes von Artikel 24sexies Absatz 5.

Beim Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde eine fünfte Serie erlassen. Sie bezieht sich auf die Ortsbilder der Kantone Solothurn und Aargau sowie eines weiteren Teils des Kantons Graubünden.

3. Wegleitungen und Richtlinien

Eine Wegleitung zum Thema Variantenskifahren wurde im Winter 1987/88 herausgegeben und stiess in einer breiten Öffentlichkeit auf grosses Interesse.

Ende Jahr lagen der Entwurf der Richtlinien über Eingriffe in die Landschaft im Interesse des Skisportes sowie die Anleitung über die Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei der Erstellung von UVP-Berichten im Entwurf vor.

4. Beratung und Ausbildung

Der Umfang der Beratung jener Verwaltungsstellen, die Bundesaufgaben im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes wahrnehmen, hat stark zugenommen, was sich in einer vermehrten Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei der Errichtung bundeseigener Bauten und Anlagen, der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie der Gewährung von Bundesbeiträgen niederschlägt.

Im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung wurde, mit Unterstützung des Bundes, das Projekt einer Schweizerischen Ausbildungsstätte für